

Zurück an

Landratsamt Traunstein
SG 5.35
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz aus
Anlass eines einmaligen kurzfristigen Gaststättengewerbes**

Angaben zum Antragsteller:

Hinweis: **Führungszeugnis** (Belegart O) ist für den Verantwortlichen zu beantragen

Antragsteller (natürliche oder juristische Person, Verein etc.)	
Vertreter der juristischen Person, des Vereins etc.	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung (Handy)	
Verantwortlicher (falls abweichend von den obigen Angaben)	
Geburtsdatum	
Anschrift	
Telefonische Erreichbarkeit während der Veranstaltung	

Angaben zum Betrieb/zur Veranstaltung:

Ort der Veranstaltung (Anschrift und Flurnummern)	
Veranstaltungstag	
Beantragte Dauer (Uhrzeit von....bis)	
Grundstückseigentümer	

Beantragte Besucherzahl	
Speisenangebot	
Art und Besonderheiten der Veranstaltung (z.B. Auftritt Musikgruppe, DJ, Schaufstellung von Personen, sonstige Auftritte)	

Datum, Unterschrift

Folgendes ist dem Antrag beizulegen:

1. Skizze/Plan des Veranstaltungsraumes bzw. -geländes mit Aufbauten, z.B. Bar, Bestuhlung, Essensausgabe etc.
2. Plan des Parkplatzgeländes und der Zu- und Abfahrtswege zum Gelände
3. Getränkeliste mit Preisangaben und Mengeneinheit (z.B. Bier 0,5 Liter)
4. Falls mehrere Verkaufsstände für Speisen: Liste der Anbieter

Hinweise:

Sofern ein Festzelt errichtet werden soll, ist ggf. eine Abnahme durch das Bauamt erforderlich (Tel. 0861/58-280/-388/-266).

Bei Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern ist über die Gemeinde eine Anzeige nach der Versammlungsstättenverordnung an das Bauamt des Landratsamtes zu richten

Stellungnahme der Gemeinde

Bestehen gegen den Antragsteller begründete Bedenken hinsichtlich der persönlichen und gewerblichen Zuverlässigkeit (vgl. § 4 GastG) ?

Bestehen Bedenken bezüglich der Räumlichkeiten oder der örtlichen Lage (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, 3 GastG) ?

Stadt/Markt/Gemeinde:

Unterschrift, Ort, Datum, Stempel, Dienstsiegel